# KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB

## FÜR DEN ORT

# KARLSHAGEN / USEDOM

## SÜDLICH DER L II O 127

ÄNDERUNG GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEM BESCHLUSS DER GEMEINDE KARLSHAGEN NR. 3 - 11/95 VOM 28.09.1995 :
AUF DEN SCHRAFFIERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE BIS ZU EINER OBERGRENZE VON ZWEI VOLLGESCHOSSEN MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLGESCHOSS ZULASSEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 3.11.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

**BELANGE DER FORSTBEHÖRDE**

FÜR DIE RODUNG VON IM INNENBEREICH BEFINDLICHEN WALDFLÄCHEN SIND DURCH DIE EIGENTÜMER ODER DIE GEMEINDE FLÄCHEN FÜR NEUWALDBILDUNG IM VERHÄLTNIS 1:3 ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.
VON EINER BAUMASSNAHME SIND DURCH DIE JEWEILIGEN EIGENTÜMER FÜR ALLE IM BEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN WALDFLÄCHEN NUTZUNGSARTENUMWANDLUNGEN ZU BEANTRAGEN, WENN DIE ZU BEBAUENDE FLÄCHE ALS WALD ERWORBEN WURDE.

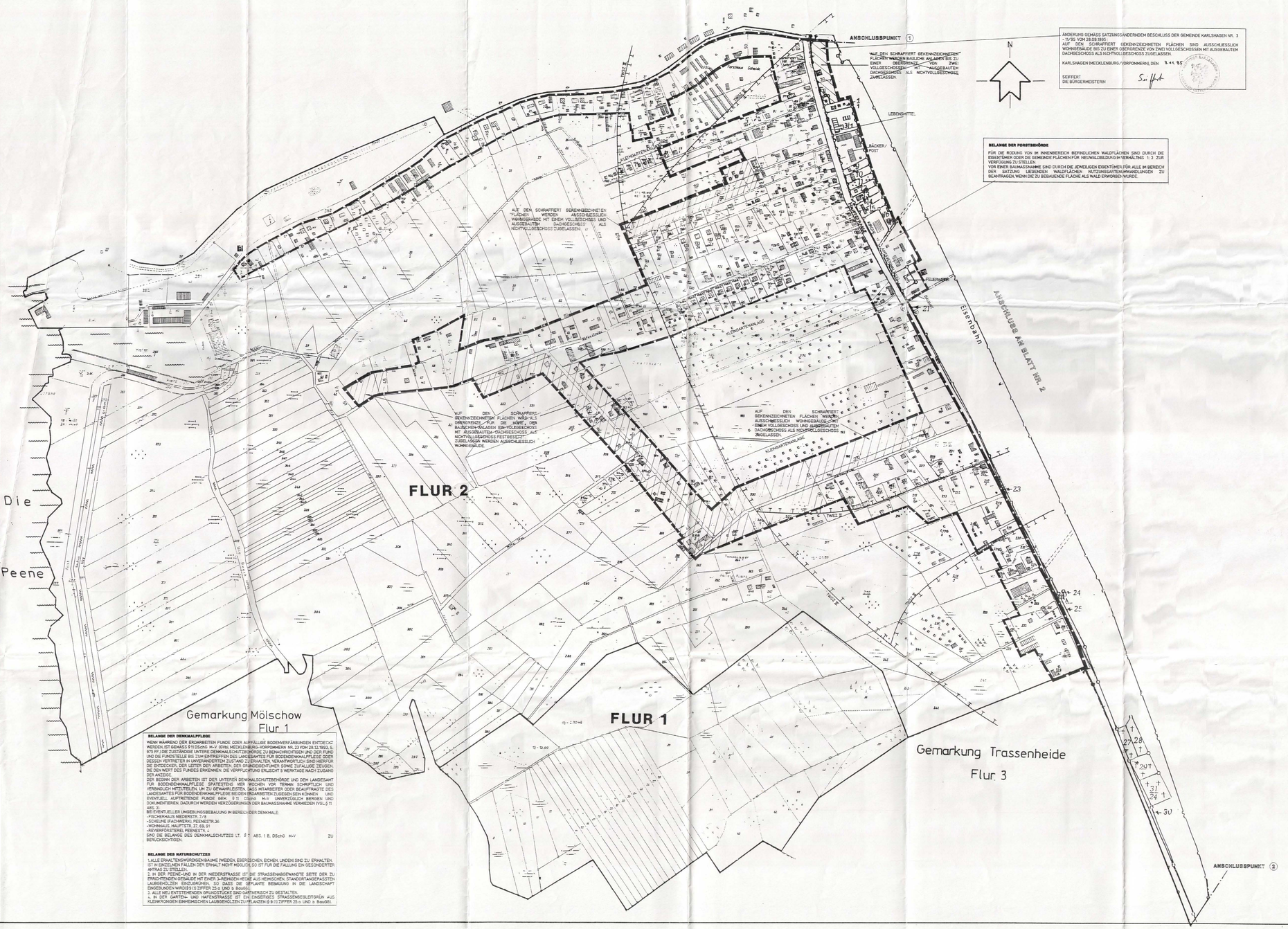


**BELANGE DER DENKMALPFLEGE**

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, ist GEMÄSS § 11 DSchG M-V (GVBl. MECKLENBURG-VORPOMMERN NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 ff.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN. DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLISCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN. UM ZU GEWährleisten, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGegen SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEM. § 11 DSchG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN, DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMIEDEN (VGL. § 11 DSchG M-V).
BEI EVENTUELLEN UNDERSUCHUNGSBEMAUUNG IM BEREICH DER DENKMALE:
-FISCHERHAUS NIEDERSTR. 7/8
-SCHEUNE (FACHWERK), PEENESTR.36
-WOHNHAUS, HAUPTSTR. 37, 69, 91
-REVERSFÖRSTEREI, PEENESTR. 4
SIND DIE BELANGE DES DENKMALSCHUTZES LT. § 7 ABS. 1 B. DSchG M-V ZU BERÜCKSICHTIGEN.

**BELANGE DES NATURSCHUTZES**

1. ALLE ERHALTENSWÜRDIGEN BÄUME (WEIDEN, EBERESCHEN, EICHEN, LINDEN) SIND ZU ERHALTEN. IST IN EINZELNEN FÄLLEN DER ERHALT NICHT MÖGLICH, SO IST FÜR DIE FÄLLUNG EIN GESONDERTER ANTRAG ZU STELLEN.
2. IN DER PEENE-UND IN DER NIEDERSTRASSE IST DIE STRASSENABGEWANDTE SEITE DER ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE MIT EINER 1-REIHIGEN HECKE AUS HEIMISCHEN, STANDORTANGEPASSTEN LAUBGEHÖLZEN EINZUGRÜNEN. SO DASS DIE GEPLANTE BEBAUUNG IN DIE LANDSCHAFT EINGEBUNDEN WIRD (§ 13 ZIFFER 25 a UND b BauGB).
3. ALLE NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
4. IN DER GÄRTEN- UND HAFENSTRASSE IST EIN EINSEITIGES STRASSENBEGLEITGRÜN AUS KLEINKRONIGEN EINHEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU PFLANZEN (§ 9 (1) ZIFFER 25 a UND b BauGB).

**BELANGE DER BÜRGER**

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.11.1994 BIS ZUM 20.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

ZUSATZ GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEM BESCHLUSS DER GEMEINDE KARLSHAGEN NR. 3 - 11/95 VOM 28.09.1995:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER UND DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.08.1995 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 17.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN BESCHLOSSEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID DES LANDRATES DES KREISES OSTVORPOMMERN VOM 20.8.1995 AZ: 610/01-05.08.95 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 3.11.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.95 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 09.11.95 AZ: 610/03-05.02.95 BESTÄTIGT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.12.95 DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

## SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BERETSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDGESETZ) V. 22.4.1993 (BGBL. I , NR. 16, S.466) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL. I, S. 622 ) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN VOM 17.08.1995 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KARLSHAGEN ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN I.D.F.V. 8/95 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

## VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN WURDE AM 16.10.1993 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 7.02.1994 BIS 14.03.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.4.1994 BIS 27.5.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.4.1994 BIS 30.05.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DURCH HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.06.1994 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DER PLAN WURDE NACH DER ÄNRAUNG GEÄNDERT. DESHALB FAND EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER UND BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STATT.
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.08.1994 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

AUFGRUND DER VERLETZUNG DER BEKANNTMACHUNGSFRISTEN BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE DER ENTWURF DER SATZUNG GEMÄSS § 2 BauGB - MASSNAHMENG EINEUT WERKURZT IN DER ZEIT VOM 01.12.1994 BIS ZUM 16.12.1994 AUSGELEGT.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.11.1994 BIS ZUM 20.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

ZUSATZ GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEM BESCHLUSS DER GEMEINDE KARLSHAGEN NR. 3 - 11/95 VOM 28.09.1995:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER UND DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.08.1995 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 17.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN BESCHLOSSEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 24.8.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID DES LANDRATES DES KREISES OSTVORPOMMERN VOM 20.8.1995 AZ: 610/01-05.08.95 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN 3.11.95

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.95 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 09.11.95 AZ: 610/03-05.02.95 BESTÄTIGT.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.12.95 DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

KARLSHAGEN (MECKLENBURG./VORPOMMERN), DEN

SEIFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

## ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- 147 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 80 MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- EISENBAHNANLAGE
- WALDFLÄCHEN
- WIESENFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- P PARKPLATZ
- TWSZ II TRINKWASSERSCHUTZZONE TWSZ II

## ÜBERSICHTSPLAN

BLATT NR. 1

UPEG
Umwelt- und Planungsgesellschaft mbH
Fachbereich Landschaftsplanung
Tel.: (0381) 18 10 - 0 · Fax: (0381) 18 10 - 20
Tel.: (0381) 18 10 - 0 · Fax: (0381) 18 10 - 20
- Niederlassung Stralsund -
Tel: (03831) 6280 · Fax: (03831) 6201
Saarlandstraße 11-13 · 22083 Hamburg
Tel: (040) 6201 6280 · Fax: (040) 6201 6201

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| BAUVORHABEN: | KLARSTELLUNGSSATZUNG KARLSHAGEN SÜDLICH DER LEO 127 | | | | |
| BAUHERR: | GEMEINDE KARLSHAGEN | | | | |
| DARSTELLUNG: | | | | | |
| GEÄNDERTE SATZUNGSFASSUNG | DATUM: 8/95 | GEZ.: Kuster | BEARB.: | | MASSSTAB: 1:2.500 |
| DARSTELLUNG UND ABGEORDNETENBEREICHE | DATUM: 14.4.95 | GEZ.: Kuster | BEARB.: | | |
| SATZUNGSFASSUNG | 8/85 | | | | |